

BUNT.INNOVATIV.NEUKÖLLN

Gesamtkonzept zu Sondernutzungen auf öffentlichem Straßenland in Neukölln

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Finanzen und Wirtschaft
Ordnungsamt

Ab 01.09.2018 Straßen- und Grünflächenamt
Dienstgebäude: Gradestraße 36, 12347 Berlin
Postanschrift: Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin
Sondernutzung@bezirksamt-neukoelln.de

BUNT.INNOVATIV.NEUKÖLLN

Gliederung:

| | |
|--|----|
| 1. Präambel | 1 |
| 2. Ermessensentscheidung § 46(1)StVO | 3 |
| 3. Öffentliches Straßenland..... | 3 |
| 3.1 Gehwegflächen..... | 4 |
| 3.2 Gemeingebrauch und Anliegergebrauch | 4 |
| 4. Sondernutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigung | 5 |
| 4.1 Sondernutzung für das Herausstellen von Gegenständen..... | 7 |
| 4.2 Nebenbestimmungen..... | 9 |
| 5. Nutzung öffentliches Straßenland | 10 |
| 6. Negativbereiche | 16 |
| 7. Gebühren..... | 16 |
| 8. Beteiligte..... | 16 |
| 8.1 Straßenverkehrsbehörde (SVB):..... | 17 |
| 8.2 Straßen und Grünflächenamt (SGA):..... | 17 |
| 8.3 Allgemeiner Ordnungsdienst (AOD): | 18 |
| 8.4 Wirtschaftsförderung (WIB):..... | 18 |
| 8.5 Stadtentwicklungsamt – FB Stadtplanung (Stapl) | 19 |
| 8.6 Polizeiabschnitte A 54, 55, 56 – Sachbearbeiter Straßenverkehr | 20 |

Anlagen:

Negativkatalog

- Imbisse / Kioske auf öffentlichen Straßenland
- Anbringen von Werbetafeln

Verkehrszeichen

Gesetzliche Grundlagen

Literaturverzeichnis

1. Präambel

Sondernutzungen sind in ihrem Umfang und ihren Auswirkungen sowie ihrer Vielgestaltigkeit ein bedeutender Faktor im öffentlichen Straßenraum. Sie beleben diesen und erweitern seine Nutzungsmöglichkeit für die Bevölkerung, insbesondere in einem so sozialen, weltoffenen und innovativen Bezirk wie Neukölln. Gleichzeitig schränken sie die allgemeine Nutzung des Verkehrsraumes – den Gemeingebrauch – ein. Sie sollen behindertengerecht und müssen verkehrssicher im Sinne des Berliner Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung sein. Sondernutzungen haben auch Einfluss auf städtebauliche und denkmalschutzrechtliche Aspekte.

Das Berliner Straßengesetz regelt in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung allgemein, wie mit Sondernutzungen im öffentlichen Straßenland umzugehen ist. Nach § 11 (2) BerlStrG ist eine Sondernutzungserlaubnis nur noch dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Damit wird nicht nur eine wirtschaftsfreundlichere Genehmigungspraxis angestoßen, sondern zugleich der Straßenbaubehörde ein Maßstab an die Hand gegeben, in welchen Fällen eine Sondernutzungserlaubnis zu versagen ist¹. Hierbei können der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch straßenferne öffentliche Interessen entgegengehalten werden².

Die Regelung des § 46 StVO lässt darüber hinaus einen weiten Ermessensspielraum, wie konkrete Nutzungen zu beurteilen sind. Dieses großzügig eingeräumte Ermessen ist jedoch im Bereich der technischen Sondernutzung nach § 12 BerlStrG deutlich eingeschränkt, da die öffentlichen Versorgungsunternehmen grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung und Genehmigung ihrer Leitungsarbeiten haben. In Neukölln ist daher eine Trennung in der Bearbeitung der technischen und nichttechnischen Sondernutzungsanträge vorgenommen worden. So werden die Anträge auf technische Sondernutzung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Leitungsarbeiten vom Straßen- und Grünflächenamt (SGA), alle anderen Sondernutzungsanträge vom Ordnungsamt bearbeitet. **Ab 01.09.2018 werden alle Anträge vom Straßen- und Grünflächenamt bearbeitet.** Insgesamt liegt es mit Blick auf einen sondernutzungsfreundlicheren Akzent und aufgrund des Auslaufens der berlinweiten Ausführungsvorschriften in 2008 in der Verantwortung des jeweils zuständigen Bezirks, die behördliche Sicht auf Sondernutzungen und ihre Genehmigungspraxis zu konkretisieren.

¹ Vgl. amtliche Begründung zum Zweites Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung, Drs. 15/3584 vom 17.01.2005, Seite 15.

² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 03.11.2011, Az. OVG 1 B 65.10.

Die folgenden Regelungen für den Bezirk Neukölln sollen die Möglichkeit einer Sondernutzung im öffentlichen Straßenland unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort mit einer teilweisen hohen Bebauungsdichte oder vielen Gaststätten und Einzelhandelsläden, und einem hohen Verkehrsaufkommen, sowohl durch FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen als auch Kraftfahrzeuge, bei insgesamt über 328.000 Einwohnern aus über 150 Nationen konkretisieren.

In Anlehnung an bereits bestehende Konzepte anderer Bezirksverwaltungen sollen die folgenden Ausführungen zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zum Herausstellen von Gegenständen, Hindernissen oder Waren helfen, eine einheitliche Vorgehensweise zu schaffen. Die straßenverkehrsrechtlichen, ordnungsrechtlichen, städtebaulichen, denkmalschutzrechtlichen und stadtgestalterischen Vorgaben sollen gewahrt werden. Das Straßenland muss als solches wahrnehmbar bleiben. Die sichere Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, besonders auch für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen, ist im Sinne der Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Vermeidung absehbarer Gefährdungen aller VerkehrsteilnehmerInnen, soll unter Einbeziehung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Belange der Gewerbetreibenden und den Interessen der AnwohnerInnen des Bezirkes Neukölln abgewogen werden. Dies umfasst insbesondere auch den gewerblichen Nutzen und das damit verbundene Interesse zu einer Gewinnmaximierung. Ziel ist es, mit den im Konzept vorgegebenen Kriterien, die Sicherheit und die Leichtigkeit des straßenrechtlichen Gemeindegebrauchs im gebotenen Umfang zu gewährleisten. Insbesondere sollen Konflikte zwischen AnwohnerInnen sowie FußgängerInnen und Gewerbetreibenden möglichst vermieden und Beschwerden verringert werden. Unter Beachtung von Sicherheitsaspekten und stadtplanerischen sowie allgemeinen Ordnungsprinzipien erfolgt anhand des Konzeptes eine sachgerechte Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, ohne jedoch die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen zu vernachlässigen.

Das vorliegende Konzept dient der Schaffung von Rechtssicherheit auf Seiten aller Betroffenen, wobei aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weiterhin Einzelfallentscheidungen möglich bleiben. Die Bestimmungen sollen gleichzeitig helfen, die grundgesetzlich gebotene Gleichbehandlung (Art 3 GG) aller AntragstellerInnen zu gewährleisten und das Verwaltungshandeln transparenter, verständlicher und rechtssicherer zu machen.

2. Ermessensentscheidung § 46(1)StVO

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen der Ermessensausübung ist eine Abwägung der öffentlichen Belange mit den Interessen des Einzelnen erforderlich. Bei der Ermessensentscheidung sind in erster Linie straßenrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu zählen die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauches, die Sicherheit, Gewährleistung und Leichtigkeit des Verkehrs sowie auch der Schutz der Straße in seinen Bestandteilen mit Fahrbahn, Radfahrbahn, Gehweg und deren Bestandteile und mögliche Hindernisse.

3. Öffentliches Straßenland

Straßen sind alle für VerkehrsteilnehmerInnen bestimmten Flächen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder einer straßenverkehrsrechtlichen Widmung. Soweit die StVO den Begriff „Straße“ verwendet, ist darunter nicht nur die Fahrbahn, sondern jeder öffentlich nutzbare Verkehrsraum, wie z.B. auch Geh- und Radwege, sowie Plätze und Grünanlagen, zu verstehen. Die straßenrechtliche Widmung begründet einen Anspruch auf gemeingebrauchliche Nutzung, bei Teilwidmung für die dadurch begünstigten Verkehrsarten, wie z.B. bei Fußgängerzonen für die FußgängerInnen und bei Fahrradstraßen für FahrradfahrerInnen.

Der Geltungsbereich verkehrsrechtlicher Normen erstreckt sich auf alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, nicht aber auf abgegrenztes, reines Privatgelände, zu dem nur bestimmte Personen Zugang haben. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören der gewidmete Straßenraum und solche Flächen, auf denen mit Duldung des Verfügungsberechtigten „faktisch öffentlicher Verkehr“ stattfindet (wie z.B. Rathausvorplatz). Privatgelände ist dann öffentlicher Verkehrsraum, wenn jedermann zur verkehrlichen Nutzung zugelassen ist und das Gelände tatsächlich so genutzt wird, d.h. von einem zufälligen, nicht bestimmbareren Personenkreis.³ Für Privatgelände mit öffentlichem Verkehr ist lediglich eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO einzuholen (keine Sondernutzungserlaubnis!)

³ Wagner/Schurig/Marquardt, Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung, § 1 VwV 2.2.2 Fahrbahn

3.1 Gehwegflächen

Zur Straße gehören entsprechend § 2 (2) Nr.1 lit. b BerlStrG außer der Fahrbahn auch Gehwege und Radwege. Gehwege sind straßenverkehrsrechtlich öffentliche Verkehrsflächen, die zur Benutzung durch FußgängerInnen bestimmt und eingerichtet sind. Sie dienen als Schutzflächen für die langsamsten und schutzbedürftigsten VerkehrsteilnehmerInnen und bilden einen eigenen, von den übrigen Verkehrsarten abgegrenzten, Verkehrsraum.⁴ Durch Trennung von der Fahrbahn und aufgrund der Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein oder anderer Trennlinien) sind Gehwegflächen äußerlich erkennbar. Einer Einordnung als Gehweg steht dabei eine teilweise Bepflanzung durch Bäume oder Straßenbegleitgrün sowie Grünstreifen nicht entgegen. Gehwege sollen besonders in ihrer Bauart so geschaffen sein, dass eine barrierefreie und sichere Nutzung für alle, insbesondere mobilitätsbeeinträchtigte, VerkehrsteilnehmerInnen erfolgt.⁵

3.2 Gemeingebrauch und Anliegergebrauch

Ein Gebrauch der Straße über den Gemein- und AnliegerInnengebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und benötigt eine Genehmigung nach § 11 (2) S.1 BerlStrG.

Gemeingebrauch entsprechend § 10 (2) BerlStrG ist der für jeden offen stehende Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung für den Verkehr. Dazu zählen die Teilnahme am Verkehr, der Aufenthalt an einer Straße, Kommunikation und das Spielen auf oder an einer Straße. Zum Gemeingebrauch zählen ebenso das Werben, Verteilen von Zetteln, Pflastermalerei, das Musizieren und Darbietungen, soweit diese Tätigkeiten ohne Abstellen von Gegenständen ausgeübt werden. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn eine Gegenleistung verlangt oder erwartet wird.

Der **Anliegergebrauch** nach § 10 (3) BerlStrG erfordert eine Straßennutzung zur Erreichbarkeit des Grundstücks. Erforderlich ist dabei jeder beliebige Straßengebrauch, der einem Grundstück und dessen Nutzung dienen kann. Außerdem müssen AnliegerInnen die Straßenbenutzung dulden, welche der funktionsgerechten Inanspruchnahme des Verkehrs dient.

⁴ VG Neustadt, Beschl. v. 29.06.2016 – 3 L481/16, GewArch 2016 Seite 396; Rn. 25.

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urtr. v. 07.10.2010 – OVG 1 B 27.09.

Aufgrund der engen Anbindung an die Straße und den Anspruch auf Erschließung über längere Zeiträume hinweg, ist für den erlaubnisfreien Anliegergebrauch ortsüblich zu gewähren:

- Zugang und Zufahrt,
- Zutritt von Licht und Luft, besonders für Kellerlichtschächte (bis zu einer Breite von 0,5 m ab Hausfassade),
- das kurzfristige Abstellen von Waren und Gegenständen im Zusammenhang mit deren An- und Abtransport,
- das Herausstellen (kein Verkauf) von Waren durch Geschäftsanlieger vor einem Ladengeschäft bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zur Breite des Grundstückes, es sei denn, das Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen,
- Über- und Unterbauungen entsprechend den Vorlagen der Senatsverwaltung⁶.

Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn die betroffenen NachbaranliegerInnen schriftlich der Sondernutzung zustimmen. Die Einwilligung der NachbaranliegerInnen müssen die AntragstellerInnen eigenständig einholen.

4. Sondernutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigung

Beim Herausstellen von Tischen und Stühlen, der Aufstellung von Informationsständen oder bei mobilen Handelsständen außerhalb des Privateigentums, auf öffentlichem Straßenland, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) S. 1 Nr. 8 StVO iVm. § 11 (1), (2) BerlStrG vorliegen. Aufgrund der in § 13 BerlStrG vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration bedarf es für eine Straßenbenutzung, für die bereits nach der Straßenverkehrs-Ordnung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, keiner Sondernutzungserlaubnis. Die in Betracht kommenden straßenrechtlichen Belange sollen jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers bei der straßenverkehrsrechtlichen Entscheidung Berücksichtigung finden, so dass sich der Prüfungsumfang auch auf die Genehmigungsfähigkeit der Straßenbenutzung nach § 11 (1) BerlStrG erstreckt⁷. Hierbei können der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch straßenferne öffentliche Interessen, bspw. der Umweltschutz, entgegengehalten werden⁸.

⁶ § 7 AV des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege; ABI. Nr. 25/ 07.06.2013.

⁷ VG Berlin, Urt. v. 11.01.2016 - 1 K 136.14.

⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 03.11.2011, Az. OVG 1 B 65.10.

Sondernutzungen sind nur zulässig, wenn dafür eine Erlaubnis des Straßeneigentümers (Straßenbaulastträgers) vorliegt. Bei öffentlichem Straßenland sind dies die Bezirksverwaltungen (in Neukölln konkret das Ordnungsamt bzw. das SGA bei technischen Sondernutzungen), in deren Bereich die AntragstellerInnen ihr Geschäft haben bzw. die Sondernutzung in Anspruch genommen werden soll.

Entsprechend § 33 (1) Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dabei ist Anbieten jede Kundgabe der Bereitschaft, Waren zu liefern oder Leistungen zu erbringen. Für das Verbot des Anbietens genügt bereits eine abstrakte Beeinträchtigung oder Gefährdung des Straßenverkehrs, d.h. es besteht die Möglichkeit, dass beispielsweise eine Störung, Behinderung oder ein Unfall im öffentlichen Raum passieren könnte, aber bisher noch nichts passiert ist und daher noch kein direkter Handlungsbedarf vorliegt. Dazu zählen Beeinträchtigungen durch verkehrsstörend auswirkende Angebote, z.B. Ablenkung der KraftfahrerInnen oder Blockierung von Parkraum, Verkehrsbehinderungen durch KundInnen und die Belästigung von PassantInnen.⁹

§ 11 (2) Satz 1 BerlStG zeigt auf, dass Sondernutzungserlaubnisse nur erteilt werden sollen, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder diesen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann. Die Entscheidung über Sondernutzungen erfolgt im Einzelfall und nach verhältnismäßiger Ermessensprüfung der Behörde bzw. des Ordnungsamtes. Die AntragstellerInnen haben keinen verfassungsrechtlich, grundrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Sondernutzung von öffentlichem Straßenland für wirtschaftliche Zwecke. Dennoch ist zu beachten, dass das wirtschaftliche Interesse ansässiger Geschäftsleute an die Nutzung öffentlichen Straßenlandes gebunden sein kann.¹⁰

Überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 7 Ausführungsvorschriften Sondernutzung, die einer Sondernutzung entgegenstehen könnten sind:

- Beeinträchtigung der Mobilität von behinderten Menschen, dazu zählen besonders der Zugang zu Aufzügen, Auffahrten und Passieren von RollstuhlfahrerInnen,
- Gewährleistung der Sicherheit für FußgängerInnen im Straßenverkehr,
- Beeinträchtigungen von Straßenbaumaßnahmen oder Versorgungsanlagen,

⁹ Wagner/Schurig/Marquardt, Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung, VwV zu § 33; 2. Erläuterungen.

¹⁰ VG Berlin Urt. v. 30.6.2016 – 1 K 30.15

- Wahrung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, architektonischer und gartenarchitektonischer oder -pflegerischer Belange,
- Prüfungen von Einengungen von Gehwegen sowie Ein- und Ausgänge,
- Sichtreduzierungen oder Sichtbeeinträchtigungen auf Verkehrszeichen und -einrichtungen,
- Verunstaltung des Stadtbildes,
- Belange von Emission und Immission nach dem LImSchG Bln.¹¹

Bei einer Ausnahmegenehmigung entsprechend § 46 (1) Nr. 9 StVO kann von einem eigentlichen Verbot der Nutzungsgenehmigung von privatem und öffentlichem Straßenland abgesehen werden. Dies darf nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden. Aus der Ausnahmegenehmigung und der daraus folgenden Erlaubniserteilung erfolgt nur ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt sind und eine Überschneidung mit zeitlich oder örtlich gegenläufigem Verkehrsinteresse ausgeschlossen ist. Die öffentlichen Belange, wie Sicherheit und Ordnung, sind gegen die Belange der AntragstellerInnen in jedem Einzelfall abzuwägen, dabei müssen auch die Belange der NachbaranliegerInnen mitbetrachtet werden. Die Einverständniserklärungen der NachbaranliegerInnen müssen die AntragstellerInnen eigenständig einholen.¹²

4.1 Sondernutzung für das Herausstellen von Gegenständen

Die Erlaubnis von Sondernutzungen zum Herausstellen von Tischen und Stühlen, mobilen Handelsständen (z.B. Imbisse), Stelltafeln oder Glascontainern, kann befristet, höchstens für 3 Jahre, ausgestellt werden. Somit soll eine ständige Überwachung der Gegebenheiten und der (wirtschaftlichen) Entwicklung beobachtet werden.

Beispiele für genehmigungsfähige Gegenstände:

- Stelltafeln (z.B. Speisepläne, Zeitungsreklame im unmittelbaren Geschäftsbereich und Zirkuswerbung) bis zu einer Größe von DinA 0,
- Tische und Stühle (z.B. Schankvorgarten),
- Sonnenschirme ohne Fremdwerbung ,
- Pflanzenkübel bis 60cm Durchmesser oder 50cm Kantenlänge,

¹¹ § 7 AV des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege; ABl. Nr. 25/ 07.06.2013.

¹² Janker/Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl. 2016, §46. Rn.1

- Mobile Handelsstände (Imbisse / Kioske).

Beispiele für nicht genehmigungsfähige Gegenstände:

- *Podeste**, Bodenbeläge (z.B. Teppiche),
 - Vorgartenmobiliar oder Strandkörbe sowie Loungemöbel,
 - Wärmequellen, wie *Heizpilze**, Heizstrahler, Fackeln oder offenes Feuer,
 - massive Seitenteile, z.B. als Wind- und Sichtschutz, freistehende Markisen, *Einhausungen** und Zelte/Pavillons,
 - *Altkleidercontainer**,
 - überdimensionierte Dekorationsartikel, z.B. Statuen, Eistüten zu Werbezwecken, Windsegel (Beachflags),
 - Zäune, Trennwände, Absperrgitter,
 - kommerzielle Werbe- und Informationsstände sowie Servicepoints und vergleichbare Aufsteller,
 - Eingrabungen von Pfosten, Ankern o.Ä.,
 - mit Strom betriebene Geräte, z.B. Airtubes, Kühlschränke, Eistruhen,
 - Aufstellung von schweren Möbeln oder dafür bestimmte Container oder Kästen zur Lagerung,
 - Werbeanlagen, Plakate und Aufstecker an Lichtmasten (mit Ausnahme von Plakaten/Werbeanlagen für Wahlen, u.a. plebiszitären Elementen).
- *Podeste**, z.B. unter Schankvorgärten, sind grundsätzlich nicht zu genehmigen, da dies nicht nur massive städtebauliche Auswirkungen hat, sondern auch den Straßenbaulastträger daran hindert, den Zustand des öffentlichen Straßenlandes inkl. der unterirdischen Leitungen, zu kontrollieren und deren Unterhaltung und Pflege zu gewährleisten.
 - *Heizpilze** und Wärmequellen jeglicher Form sind aus Umweltschutz- und Sicherheitsgründen (Brandschutz) nicht zu genehmigen.
 - Die *Einhausung** von Schankvorgärten oder der Bereiche der Waren- bzw. Speise- und Getränkeausgaben vor Imbissen mit festen und schwer abzubauenen (massiven) Seitenteilen und/oder Planen ist nicht genehmigungsfähig. Derartige Aufbauten stellen einen erheblichen unerwünschten Eingriff in das Stadtbild dar und können im Einzelfall auch denkmalschutzrechtliche und verkehrssicherheitsrechtliche Belange berühren.

- Die Aufstellung von *Altkleidercontainern** im öffentlichen Straßenland ist in Neukölln ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Altkleidersammelcontainer jeder Art stellen für sich genommen keine Bereicherung des Stadtbildes dar und werden von ihrem Erscheinungsbild her – insbesondere aufgrund der im Umfeld solcher Container vermehrten Vermüllungen durch Ablage von Hausmüll oder ähnlichem - als störend empfunden. Es liegt nicht im Interesse des Bezirks Neukölln, bestimmte Straßen und Plätze zu „Sammelstätten“ werden zu lassen. Ergänzend wird auf die vielerorts aufgestellten Altkleidersammelbehälter auf privaten Grundstücken (z. B. der Wohnungsbaugesellschaften, Parkplätzen von Supermärkten und Kirchengeländen) verwiesen, die den vorhandenen Bedarf hinreichend abdecken, zu jeder Tageszeit öffentlich zugänglich sind und sowohl für die BürgerInnen als auch für die abholende Firma gute Parkmöglichkeiten bieten.

4.2 Nebenbestimmungen

Eine Ausnahmegenehmigung kann nach § 46 (3) StVO und eine Sondernutzung entsprechend § 11 (2) 2. HS BerlStrG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Durch Nebenbestimmungen können Sondernutzungen zur Erlaubnis entsprochen werden. Sofern die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, kann die Erlaubnis jederzeit nach § 49 (2) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden. Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt im Sinne des § 24 STVG in Verbindung mit § 49 (4) Nr. 4 und Nr. 5 STVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nicht abschließende Beispiele für Nebenbestimmungen sind:

- Festlegung konkreter Öffnungs- und Benutzungszeiten;
- Beschränkung auf die Geschäftszeit für das Herausstellen von Gegenständen zur Rücksichtnahme auf den FußgängerInnenverkehr;
- Stellrichtung von Tischen und Stühlen, bei Unzulässigkeit der Sitzrichtung mit dem Rücken zur Straße;
- Flächen dürfen nicht überwiegend räumlich oder zeitlich durchgängig eingefriedet sein;
- Untersagung des Lagerns von Gegenständen auf öffentlichem Straßenland nach Geschäftsschluss oder zu Saisonende;
- Verschmutzungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von den AntragstellerInnen selbst zu beseitigen;
- die Räumung und Beseitigung von Schnee und Eis sind von den AntragstellerInnen selbst zu veranlassen;

- auf öffentlichem Straßenland befindliche Versorgungsschächte und Überdachungen über öffentlichem Straßenland dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- beim Auf- und Abbau, sowie Vorliegen einer Baustelle ist die Stellfläche den verkehrlichen Situationen anzupassen;
- für Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden haftet der/ die GenehmigungsinhaberIn, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, für anfallende Ansprüche;
- Gewährleistung von Schutzmaßnahmen, z.B. Ummantelungen für Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw.;
- Beachtung der Vorschriften zum Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) bezüglich Lärmbelästigung oder Rauchbelästigung (§ 3 LImSchG Bln Nachtruhe und § 4 LImSchG Bln Sonn- und Feiertage).

5. Nutzung öffentliches Straßenland

Die in Berlin typische Gehwegstruktur gliedert sich in den Ober- und Unterstreifen sowie die mittige Gehbahn aus Kunststein- oder Granitplatten. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Baumscheiben und Fahrradständer etc. sollen im Bereich der Ober- und Unterstreifen untergebracht werden und nicht in die Gehbahn der FußgängerInnen ragen. Der Unterstreifen steht den FußgängerInnen zum Ausweichen und zur Seite treten sowie zur Kommunikation und als Sicherheitsabstand zur Fahrbahn zur Verfügung. Der optische und strukturelle Aufbau des Gehweges bildet ein Leitbild für blinde und sehbehinderte Menschen.

Das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ der FußgängerInnen ist auf das Nebeneinanderhergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher mind. 1,60 m. Besonders in Nord-Neukölln handelt es sich jedoch um einen Innenstadtbereich mit hoher Bebauungsdichte, vielen Geschäften und einer hohen Gaststättendichte. Daraus folgt ein hohes Verkehrsaufkommen, speziell auch auf Rad- und Fußwegen mit besonders schutzwürdigen langsamen VerkehrsteilnehmerInnen.

Aus diesem Grund und um eine ungehinderte Begegnung auch von mobilitätsbehinderten Personen zu gewährleisten, **wird in Neukölln als Grundmaß für den Fußverkehr mind. 1,60 m bzw. unter Hinzuziehung von Sicherheitsabständen eine Gesamtgehwegbreite von insgesamt 2,30 m (inkl. Sicherheitsabstände) festgelegt.**¹³

¹³ RASt 06, Nr. 6.1.6.1.

Damit werden auch Rad fahrende und spielende Kinder, Eltern mit Kinderwagen, RollstuhlfahrerInnen, LieferantInnen, sowie ein- und aussteigende Menschen aus Fahrzeugen mit berücksichtigt. Die Fläche zum Passieren für die GehwegnutzerInnen muss innerhalb der baulich angelegten Laufbahn im Mittelstreifen („breite Platten“) verbleiben. In keinem Fall ist die Fläche zum Passieren auf den Gehwegober- und unterstreifen zu verlegen. Die Mindestbreiten dürfen nur unterschritten werden, wenn bei beengten Verhältnissen andernfalls auf die Ausbildung von Gehflächen ganz verzichtet werden muss. **Bei einer Gehwegbreite unter 2,30 m sind keine Sondernutzungen oder Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.**

Mindestbreite von Gehwegen 2,30 m

0,20 m Abstand zur Hauswand für FußgängerInnen

+ 1,60 m Mindestdurchgangsbreite (Begegnungsfall- Nebeneinandergehen)

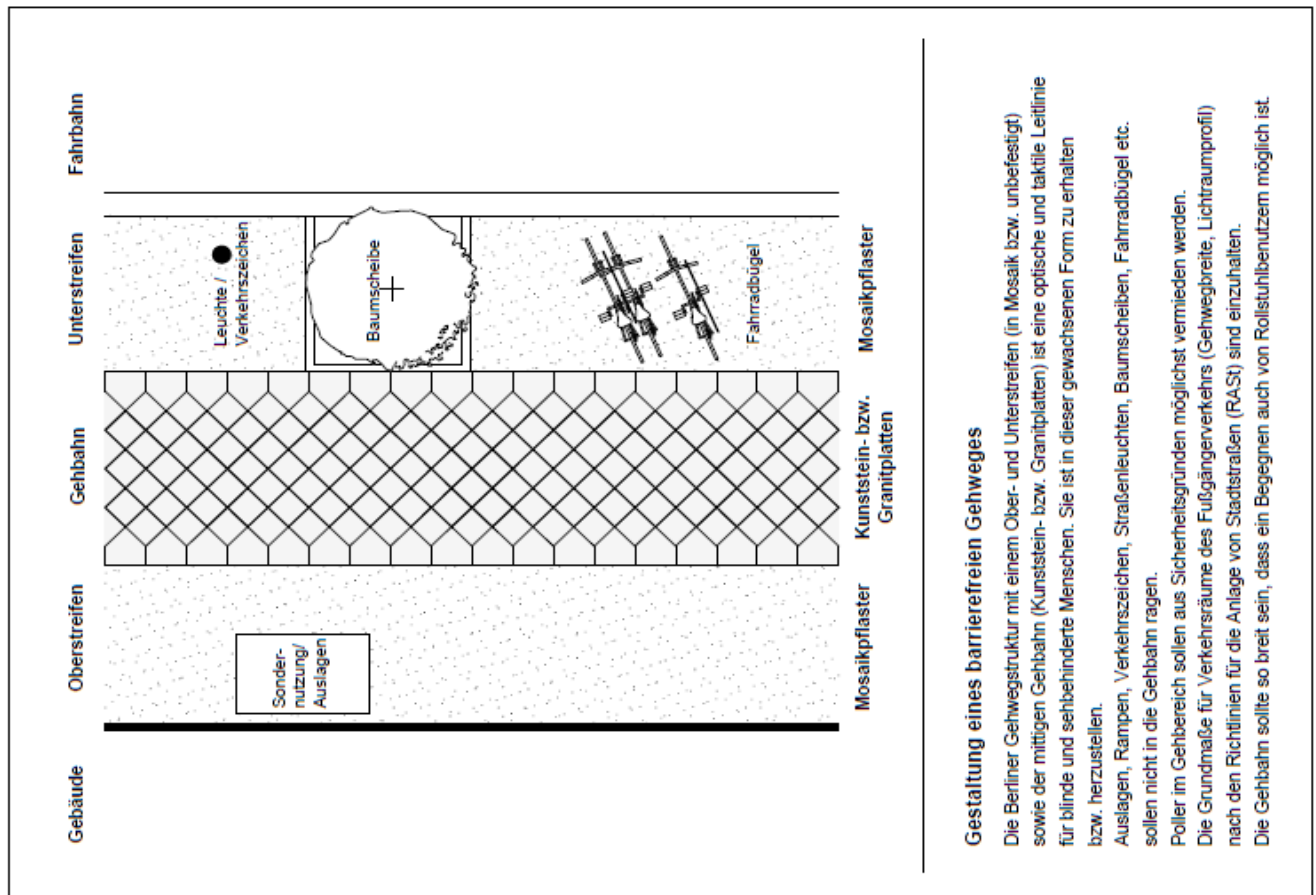
+ 0,50 m Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand/ Radwege

(Parksituation beachten)

2,30 m Gesamtgehwegbreite

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen sind folgende ortstypische variablen Prüfkriterien zusätzlich bei der Bemessung der **Sicherheitsabstände** zu berücksichtigen:

| | | |
|--------------------------------------|-------|--|
| Abstand zu einem Radweg | | 0,50 m (AV Geh- und Radwege Teil A) |
| Schutzabstand zur Fahrbahn | | 0,50 m (AV Geh- und Radwege Teil A) |
| bei Schräg- oder Senkrechtparken | zzgl. | 0,75 m (= 1,25 m wg. Fahrzeugüberhang) |
| bei Parkstreifen parallel zum Gehweg | zzgl. | 0,30m (= 0,80 m wg. Ein- und Aussteigen) |



Zusätzliche **Hindernisse und Verengungen** auf oder an den Gehwegen sind weiterhin bei der Genehmigung von Sondernutzungen zu beachten. Dabei ist eine freizuhaltende nutzbare Durchgangsbreite des Gehweges bei Verengungen von vorübergehend mind. 1,60 m ohne Hindernisse festzulegen. Auf Telefonzellen, Bäume oder Verteilerkästen ist besonders zu achten. Bushaltestellen sowie U- und S-Bahneingänge müssen direkt erreichbar sein, sodass ausreichender Platz auf den Zubringerwegen für die PassantInnen gewährleistet ist.

Der **Gehwegoberstreifen** kann als Sondernutzung für das Aufstellen von Gegenständen genutzt werden. Es muss eine Mindestbreite des FußgängerInnenweges von mind. 1,60 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen und in Fußgängerzonen von mindestens 2,30 m für die Benutzung durch FußgängerInnen und RadfahrerInnen freigehalten werden. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen. Bei genehmigter Oberstreifenutzung darf die eigene Grundstücksgrenze (in Verlängerung der Fluchtlinie zum Nachbargrundstück) nicht überschritten werden.

Der **Gehwegmittelstreifen** ist nur zur Nutzung für FußgängerInnen und deren daraus folgenden Sicherheitsbestimmungen zu nutzen. Eine Sondernutzung, insbesondere zum Aufstellen von Tischen und Stühlen, ist unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig.

Das Aufstellen von Gegenständen im **Gehwegunterstreifen** ist grundsätzlich unzulässig. Der Unterstreifen dient dem Ausweichen von PassantInnen, dem Abstellen von Fahrrädern, Briefkästen, Parkscheinautomaten, Lichtmasten, Verkehrszeichen und oberirdischen Verteilerkästen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine Sondernutzung im Gehwegunterstreifen in der Einzelprüfung genehmigt werden. Es müssen eine geeignete Durchgangsbreite von 1,60 m und ein ausreichender Sicherheitsabstand von bis zu 1,25 m zur Fahrbahn (s.o.) vorliegen. Der fließende FußgängerInnenverkehr auf dem Gehwegmittelstreifen darf nicht behindert und eingeschränkt sein. Es darf kein Zusammenwachsen der genutzten Unter- und Oberstreifen erfolgen, sodass der Gehwegmittelstreifen „verschwindet“. Zu prüfen sind weiterhin im Einzelnen Einschränkungen der Durchgangsbreite durch Hindernisse, Ein- und Ausstiegsabstände aus Fahrzeugen, Liefer- und Ladeverkehr sowie die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und die Wahrnehmung anderer VerkehrsteilnehmerInnen. Im Bereich von Kreuzungen darf im Gehwegunterstreifen bis zu einer *Tiefe von 5 m* (analog § 12 (3) Nr. 1 StVO) keine Sondernutzung genehmigt werden.

Zur Förderung des umweltfreundlichen Radverkehrs kann die Aufstellung mobiler Fahrradständer von Anliegern im Unterstreifen genehmigt werden, wenn

- im Fall einer Kombination mit Werbeflächen, diese max. 0,25m Tiefe und 1,00m Breite vorweist,
- ausreichender Sicherheitsabstand zur Fahrbahn und zum Radweg (siehe o.g. Sicherheitsabstände),
- 1,60 m Durchgangsbreite zwischen Fahrradständer und evt. Nutzung im Oberstreifen vorliegt.

Im Bearbeitungsverfahren sind sowohl die Maße der Fahrradständer, als auch die Anzahl und die Menge der möglichen Fahrräder, ortsbezogen zu bewerten.

Bei der Sondernutzung von Straßenland durch Betriebe in **Eckgebäuden** muss besonders geprüft werden, dass keine Umwege durch das Herausstellen von Gegenständen für FußgängerInnen entstehen. Das ungehinderte Passieren um die Straßenecke muss gewährleistet sein, insbesondere sind Rollstuhlbreiten zu beachten. Bei einer Passierbreite unter 1,60 m ist die Sondernutzung zu versagen. Es gilt ein Sicherheitsabstand von 5 m im Kreuzungsbereich (analog § 12 (3) Nr. 1 StVO).

Eine Erlaubnis einer Sondernutzung von **Gehwegvorstreckungen** ist nicht genehmigungsfähig.

Die Genehmigung von Sondernutzungen für Schankvorgärten bzw. Tischen und Stühlen oder zum Aufstellen von Gegenständen **auf der Fahrbahn** ist unzulässig. Auf befahrenen Straßen ist die Gefahr für alle VerkehrsteilnehmerInnen zu hoch.

Die Sondernutzung durch das Herausstellen von Tischen und Stühlen auf der **gegenüberliegenden Straßenseite** eines Gaststättenbetriebes ist - aufgrund der Querung einer Straße und der daraus folgenden abstrakten Gefahrenlage sowohl für VerkehrsteilnehmerInnen und KundInnen, als auch für das Personal – **immer im konkreten Einzelfall zu überprüfen**. Tische und Stühle im Bereich auf der anderen Straßenseite begründen aus verkehrsrechtlicher Sicht im Regelfall eine gehobene abstrakte Gefahr sowohl für die Kunden als auch für Passanten und etwaige Angestellte. Die **abstrakte Gefahr** und das daraus folgende Interesse der Allgemeinheit an sicherem Straßenverkehr sind **mit dem Einzelinteresse** der AntragstellerInnen auf Erteilung einer Genehmigung **abzuwägen**.

In der Sache sind sowohl die Interessen der AntragstellerInnen in Bezug auf Gewinnmaximierung und Kundengewinn, als auch des Bezirks

- zur Belebung und Attraktivität der Kieze,
- zur Wirtschaftsförderung,
- zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Interessen,
- zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität für AnwohnerInnen und BesucherInnen,
- zur Vermeidung von Lärm und/oder Vermüllung und
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Vermeidung von möglichen auftretenden Gefahren in Bezug auf die „Leichtigkeit des Verkehrs“

zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine **Geeignetheit und Angemessenheit der Verkehrsfläche** baulich und verkehrlich für eine Genehmigung auf der anderen Straßenseite vorliegen. Die Fläche auf der anderen Straßenseite muss ein für die Sondernutzung entsprechendes Platzangebot (für Tische, Stühle und Gäste selbst) bieten. Auch muss diese Fläche weiterhin als Gehweg, Straßenbegleitgrün oder bauliche Freifläche geeignet bleiben.

Die Überquerungssicherheit muss für den Gastronomieservice und die Gäste mit höchster Sorgfalt geprüft werden. Die Querung der Straße und somit die Anbindung an die Gastronomie muss ohne Umwege erfolgen. Stark befahrene Verkehrsstraßen eignen sich nicht zur Genehmigung von Sondernutzungen. Im Gegenteil dazu können verkehrsberuhigte Bereiche, wie Sackgassen, Einbahn- und Fahrradstraßen sowie Fußgängerzonen durch geringeres Verkehrsaufkommen eine höhere Sicherheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen nach der Einzelfallprüfung aufweisen.

Ein geringes Verkehrsaufkommen, entsprechend eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches i.S.d. § 45 (1) Nr. 5 StVO, wie z.B. in Fahrradstraßen, Einbahnstraßen, verkehrsberuhigten Zonen oder Tempo 30 Bereichen, begründen dabei eine Vermutung für eine ausreichende Überquerungssicherheit. Auf Straßenbreite, Straßenverlauf, Straßenbeschilderung, Fahrbahnmittelstreifen und Radfahrwege ist zu achten.

Ausschlusskriterien einer beantragten Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt benannt:

- Tempo 50 km/h Straßen,
- stark befahrene und von FußgängerInnen frequentierte Straßen,
- an und in unmittelbarer Nähe von Kreuzungen mit verkehrsregelnden Verkehrszeichen (VZ 206 StVO: Halt. Vorfahrt gewähren, VZ 205 StVO: Vorfahrt gewähren, VZ 306 StVO: Vorfahrtsstraße – siehe Anlage),
- an Hauptverkehrsstraßen,
- an unübersichtlichen Straßenstellen, (z.B. Sichtbehinderungen durch Kurven, Litfaßsäulen ö.Ä.),
- Straßen mit benutzungspflichtigen Fahrradwegen (VZ 237 StVO: Radweg – siehe Anlage).

Im Ergebnis müssen alle genannten Einflussfaktoren und Kriterien im Einzelfall genau gegeneinander abgewogen werden, um zu einer sowohl für die Anwohnerinnen und Anwohner als auch für die allgemeine Stadt- und Quartiersentwicklung und die Verkehrssicherheit wünschenswerten Entscheidung zu kommen.

Zusätzlich sollten im Falle einer (positiven) Bescheiderteilung für das Herausstellen von Tischen und Stühlen auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Betreiber auf die mögliche abstrakte Gefahr hingewiesen werden und an ihre Mitwirkungspflicht/Verantwortung appelliert werden (z.B. durch Unterweisung der MitarbeiterInnen sowie entsprechende Hinweise an die Kundschaft).

Nach einer befristeten Genehmigung muss vor einer möglichen Verlängerung jeweils eine Evaluierung erfolgen. Dazu ist eine Abwägung der wirtschaftlichen Belange der AntragstellerInnen und der öffentlichen Belange der Stadtentwicklung hinsichtlich der gewünschten Gestaltung und Belebung von öffentlichen Räumen, gegenüber der Nutzung und Pflege der bereitgestellten Fläche unter Berücksichtigung des Verkehrsablaufs vorzunehmen.

6. Negativbereiche

Erlaubnisse dürfen nicht an Örtlichkeiten von historischer, kultureller, städtebaulicher oder architektonischer Bedeutung bzw. Einmaligkeit erteilt werden. Zum Teil sind Negativbereiche für unterschiedliche Sondernutzungen, z.B. feste Handelsstände/ Imbisse/ Schankvorgärten oder Zirkuswerbung/ Wahlwerbung (Plakate) festgeschrieben und zu beachten (siehe Anlage).

7. Gebühren

Nach § 1 (1) Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (SNGebV) werden für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin Sondernutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht nach § 4 Abs. 1 SNGebV mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Ausübung.

Zusätzlich fallen Verwaltungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) oder der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) an.

8. Beteiligte

An die unterschiedlichen zu beteiligenden Stellen sind durch das Ordnungsamt Einzelfragen im Rahmen der Anhörung bezüglich der Genehmigung zu richten. Inwieweit werden verschiedene Belange durch andere Rechte und diese vertretende Behörden eingegrenzt, sodass eine Sondernutzung untersagt werden muss. Die Stellungnahmen entscheiden wesentlich über eine mögliche Genehmigung oder Versagung.

8.1 Straßenverkehrsbehörde (SVB):

Die Straßenverkehrsbehörde Neukölln prüft die Erteilung von Anordnungen für Baustellen, vorübergehende Halteverbote für Umzüge und Lieferzwecke, die Ausstellung von Parkerleichterungskarten für schwerbehinderte Menschen und die Anordnung von dauerhaften Verkehrsmaßnahmen im Bezirk.

Von der Straßenverkehrsbehörde ist zu prüfen, ob

- bestimmte oder eingeschränkte Verkehrsverhältnisse vorliegen, welche dazu führen, die Sondernutzung zu untersagen oder ggf. auch befürworten zu können (Fahrradstraße, verkehrsberuhigter Bereich);
- Einschränkungen auf der Straßenfläche vorliegen, sodass die Sicherheitsbestimmungen gewahrt oder versagt werden müssen (FußgängerInnenüberwege, Überquerungstreifen, etc.);
- Einschränkungen auf Verkehrsschilder und –zeichen durch die Sondernutzungen entstehen;
- geplante Baumaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden können;
- Nebenbestimmungen mit straßenverkehrsrechtlichem Bezug zur Genehmigung auferlegt werden müssen.

8.2 Straßen und Grünflächenamt (SGA):

Das Straßen- und Grünflächenamt ist als Straßenbaulastträger zuständig für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die geschützten Grünanlagen, die Straßen- und Parkbäume, die öffentlichen Spielplätze, die Pflege der Sportanlagen, sowie für die landeseigenen Friedhöfe im Bezirk.

Es ist zu prüfen, ob

grundsätzliche Bedenken insbesondere gegen die Errichtung von mobilen Handelsständen (Imbiss / Kioske) oder schweren Gegenständen auf öffentlichem Straßenland, z.B. bei unterirdischer Leitungsinfrastruktur, entgegenstehen;

- sich Einschränkungen auf angrenzende Grünflächen, Wege und Plätze ausweiten;
- im näheren Umfeld öffentliche Spiel- oder Sportplätze vorhanden sind, sodass daraus folgend ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sichtbar wird;

- in der Nähe Kleingartenanlagen oder Erholungsgebiete angesiedelt sind, welche durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten.

Sondernutzungen für die Durchführung von Leitungsarbeiten und Baumaßnahmen, beispielsweise für das Aufstellen von Rüstungen oder die Einrichtung von Baustellen, sind beim SGA zu beantragen.

8.3 Allgemeiner Ordnungsdienst (AOD):

Der Allgemeine Ordnungsdienst dient der Gefahrenabwehr im Bezirk und wahrt neben der Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eingriffe in die Nutzung von Wegen und Straßen, die genehmigte Schankvorgärten oder nicht entsprechend den Bestimmungen aufgestellte Gegenstände darstellen, bilden eine potentielle Gefährdung für die Sicherheit aller VerkehrsteilnehmerInnen.

Der AOD prüft, ob

- die Mindestmaße / Sicherheitsabstände eingehalten werden;
- Beeinträchtigungen in der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entstehen können;
- die aufgestellten Möbel den Anforderungen der Sicherheitswahrung entsprechen;
- zusätzlich sicherheitsbedingte Nebenbestimmungen hinzugefügt werden müssen;
- inwieweit Beschwerden der NachbaranliegerInnen vorliegen;
- im Einzelfall die beantragten Flächen für eine Sondernutzung geeignet sind und fertig entsprechende Fotos der Örtlichkeit.

8.4 Wirtschaftsförderung (WIB):

Die Wirtschaftsförderung kümmert sich um die Belange von Unternehmen, Gewerbetreibenden, Investoren und ExistenzgründerInnen. Ihre Angebote richten sich an alle Unternehmen, die bereits im Bezirk aktiv sind, an diejenigen, die hier aktiv werden wollen, und an alle am Bezirk und seiner Wirtschaft Interessierten.

Die Wirtschaftsförderung nimmt ggf. Stellung zu:

- den wirtschaftlichen Bedürfnissen neuer Gaststättengewerbe und möglichen Konzepten (Businessplan) .
- der arbeitsmarktpolitischen Stellung des Gaststättengewerbes.
- der Wirtschaftsstruktur des betreffenden Standortes insgesamt.

8.5 Stadtentwicklungsamt – FB Stadtplanung (Stapl)

Das jeweilige Stadtentwicklungsamt prüft im Einzelnen durch die Fachbereiche Stadtplanung, Quartiersmanagement und Untere Denkmalschutzbehörde die verschiedenen rechtlichen und konzeptionellen Belange der einzelnen Bezirke oder einheitlich für Berlin. Wird durch die Genehmigung der Sondernutzung eine Einschränkung von Zielstellungen oder historisch bedeutsamen bzw. denkmalgeschützten Bereichen verursacht, so ist ggf. der Schankvorgarten zu versagen.

Das Stadtentwicklungsamt prüft

- ob ein besonders schützenswerter oder hervorzuhebender stadtbildprägender oder touristischer Bereich vorliegt (siehe anliegender Negativkatalog);
- ob eine Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen in städtebaulichen Erhaltungs- und Städtebauförderungsgebieten, Denkmalbereichen oder in der näheren Umgebung von Baudenkmalen möglich ist und erklärt gegebenenfalls erhaltungs- oder denkmalschutzrechtliche Anforderungen an die Sondernutzung zur Wahrung der zu vertretenden Rechtsbelange;
- ob ggf. eine Planungsbefangenheit vorliegt, z.B. überall dort, wo in bestimmten Neuköllner Städtebauförderungsgebieten (z.B. Neukölln Südring – Programm Stadtumbau West, Aktives Zentrum und Sanierungsgebiet Karl-Marx-Straße / Sonnenallee) für einen begrenzten Interventionszeitraum (ca. 10-15 Jahre) versucht wird, das Gebiet und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

Quartiersmanagement ist ein Instrument im Rahmen der Städtebauförderung, um negativen Entwicklungen dort entgegen zu wirken, wo sich die soziale Lage zunehmend und konzentriert verschlechtert hat.

Ziel ist es, diese Gebiete aufzuwerten und eine dauerhafte Verbesserung der Situation zu erreichen, um so zu einer Stabilisierung beizutragen.

Folgende Fragen sind beispielsweise zu klären:

- In welchen Quartieren ist es besonders lohnenswert, Schankvorgärten zu genehmigen, in welchen sollten diese aufgrund von bereits zu stark vorhandenem Gaststättengewerbeaufkommen untersagt oder eingeschränkt werden?
- Erfolgt durch die Sondernutzung eine Aufwertung des Quartiers?
- Unterstützt eine Sondernutzung die soziale Kontrolle des näheren Umfeldes?

8.6 Polizeiabschnitte A 54, 55, 56 – Sachbearbeiter Straßenverkehr

Es ist zu prüfen, ob verkehrspolizeiliche bzw. verkehrsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Abzuwägen sind dabei, die benötigten Sicherheitsabstände und die örtlichen Gegebenheiten, sodass ein sicherer Verkehrsfluss bestehen bleibt. Gerade durch erhöhtes Gästeaufkommen kann daraus folgend eine Behinderung des FußgängerInnenverkehrs auftreten. Somit besteht die Möglichkeit, dass FußgängerInnen auf die Straße ausweichen und damit sich und andere VerkehrsteilnehmerInnen in Gefahr bringen. Weiterführend kann es beim Überqueren von Straßen durch Unachtsamkeit zu Unfällen kommen. Bei Selbstbedienung in einem Gaststättengewerbe müssen Gäste beispielsweise ihre Waren selbst transportieren und verlagern somit ihre Konzentration vom Verkehr auf das Tragen der Waren.

Durch die Unachtsamkeit besteht bereits die Möglichkeit, dass Gefahren entstehen und Unfälle verursacht werden (abstrakte Gefahr).

Folgende Punkte sind bei der Stellungnahme mit zu berücksichtigen:

- Sind bereits Unfälle oder Sicherheitseinschränkungen im angefragten Bereich vorgefallen oder bekannt?
- Einschätzung stark befahrener und von Fußgängern frequentierter Straßen und daraus folgender Sicherheitsbedenken
- Benennung unübersichtlicher Straßenstellen und daraus folgender Sichtbehinderungen
- Einschätzung der abstrakten Gefährdungslage aufgrund der aktuellen Verkehrssituation vor Ort

Anlagen

Negativkatalog (Örtlichkeiten, an denen bestimmte Sondernutzungen, wie z.B. Kioske/Imbisse, Handelsstände, Schankvorgärten oder Plakate, aus städtebaulichen, planungs-, erhaltungs- oder denkmalschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich NICHT zugelassen sind):

Keine Imbisse, Kioske / Handelsstände/ Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland:

Nördlich der Ringbahn und östlich Karl-Marx-Straße

- Uferstreifen Maybachufer - Wochenmarkt und Umgebung Baudenkmal - (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand)
- Reuterplatz - Gartendenkmal - nicht über den Bestand - Toilettenhaus - hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand, Schankvorgarten)
- Weichselplatz / Weichselstraße (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand)
- Lohmühlenplatz - Umgestaltungsplanung (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Schankvorgarten)
- Uferstreifen Weigandufer – planungsbefangen im Aktiven Zentrum und Sanierungsgebiet zwischen Fulda- und Innstraße (Kioske/Imbiss, Handelsstand)
- Wildenbruchplatz – planungsbefangen im Aktiven Zentrum und Sanierungsgebiet (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Schankvorgarten)
- Elbestraße – planungsbefangen im Aktiven Zentrum und Sanierungsgebiet (Kioske/Imbiss, Handelsstand)
- Karl-Marx-Straße – Sanierungsgebiet - nicht über den Bestand (Imbiss Boddinstraße und Ecke Saltykowstraße) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Rathaus Platz - Umgebung Baudenkmal - nicht über den Bestand (Imbiss) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand, Schankvorgarten)
- Alfred-Scholz-Platz - Umgebung Baudenkmal - nicht über den Bestand (Imbiss) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Schankvorgarten)
- Richardplatz - Denkmalbereich - nicht über den Bestand (Kiosk) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Karl-Marx-Platz - Wochenmarkt - nicht über den Bestand (Imbiss) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand)
- Karl-Marx-Straße/ Ecke Kirchhofstraße, Platzsituation mit Toilettenhaus -

Umgebung Baudenkmal -
Magdalenenkirche (Kiosk/Imbiss,
Handelsstand, Schankvergarten)

- Hertzbergplatz - Umgebung Baudenkmal - nicht über den Bestand (Imbiss) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand)
- Siegfried-Aufhäuser-Platz - Umgebung Baudenkmal - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)

Nördlich der Ringbahn und westlich Karl-Marx-Straße

- Karl-Marx-Straße - Sanierungsgebiet - nicht über den Bestand (Imbiss Boddinstraße und Imbiss Saltykowstraße) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Thomashöhe (Kiosk, Imbiss/ Handelsstand, Schankvergarten)
- Körnerpark - Gartendenkmal - (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand, Schankvergarten)
- Emser Straße/ Ecke Kirchhofstraße, Platzsituation - Umgebung Baudenkmal - Alfred-Dürer-Schule - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Schillerkiez - städtebauliches Erhaltungsgebiet Schillerpromenade - (Kiosk/Imbiss)
- Mittelstreifen Schillerpromenade - Bestandteil Erhaltungsgebiet

Schillerpromenade - (Handelsstand, Schankvergarten)

- Platzmitte Herrfurthplatz - Bestandteil Erhaltungsgebiet Schillerpromenade, Wochenmarkt - (Handelsstand, Schankvergarten)
- Zugangsbereich auf das Tempelhofer Flugfeld Oderstraße/ Ecke Herrfurthstraße - Bestandteil Erhaltungsgebiet Schillerpromenade, Umgebungsschutz Denkmalbereich - (Handelsstand)
- Zugangsbereich auf das Tempelhofer Flugfeld Oderstraße/ Höhe ehemaliger St. Thomasfriedhof - Denkmalbereich und Umgebungsschutz Gartendenkmal - (Handelsstand)

Südlich der Ringbahn und östlich Karl-Marx-Straße, Buschkrugallee, Rudower Straße, Neuköllner Straße, Waltersdorfer Straße

- Sonnenbrücke/ Estrel (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Ziegrastraße, Sonnenallee zwischen Ederstraße und Ziegrastraße, Ederstraße, Schwarzer Weg, Kiehlufer zwischen Teupitzer Brücke und Ziegrastraße (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Sonnenallee 262 - Denkmal ehemaliges Arbeitsamt - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)

- S-Bahnhof Neuköllnische Heide und Venusplatz - Denkmale Gesamtanlagen - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Lipschitzallee/ Ecke Rudower Straße - Denkmal Dreieinigkeitskirche - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Schankvergarten)
- Ortskern Rudow - städtebauliches Erhaltungsgebiet - Wochenmarkt Prierosser Straße (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Groß-Ziethener Chaussee 6 - Bereich BVG Bushaltestelle - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Rudower Spinne - Naturdenkmal - (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand, Schankvergarten)

Südlich der Ringbahn und westlich Karl-Marx-Straße, Buschkrugallee, Rudower Straße, Neuköllner Straße, Waltersdorfer Straße

- Hufeisensiedlung - Denkmal Gesamtanlage und Gartendenkmal, UNESCO Welterbestätte - nicht über den Bestand (Toilettenhaus, Imbiss Mittelstreifen Parchimer Allee/ Ecke Buschkrugallee) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)

- Wochenmarkt auf Mittelstreifen Parchimer Allee/ östlich Ecke Fritz-Reuter-Allee

Hinweis:

(Rückbau Imbiss Mittelstreifen Parchimer Allee/ östlich Ecke Fritz-Reuter-Allee bis 31.12.2108)

- Krugpfuhsiedlung - städtebauliches Erhaltungsgebiet Krugpfuhsiedlung - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Alt-Britz - Denkmalbereich, Gartendenkmal - (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Vorgartenausshank)
- Marktplatz Britz Süd, Fritz-Reuter-Allee/ Ecke Gutschmidtstraße - Denkmal Gesamtanlage, Wochenmarkt - nicht über den Bestand (Toilettenhaus) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand)
- Johannisthaler Chaussee, U-Bahnhof /BVG Haltestellen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand, Schankvergarten)
- Lipschitzplatz/ südlich U-Bahnhof Lipschitzallee - Denkmal Gesamtanlage St. Dominicus Kirche - nicht über den Bestand (Kiosk) hinausgehende Ergänzungen (Kiosk/Imbiss, Handelsstand)
- Alt-Buckow - Denkmalbereich - (Kiosk/ Imbiss, Handelsstand, Schankvergarten)

Keine Zirkus- und Wahlwerbung (z.B. Plakate):

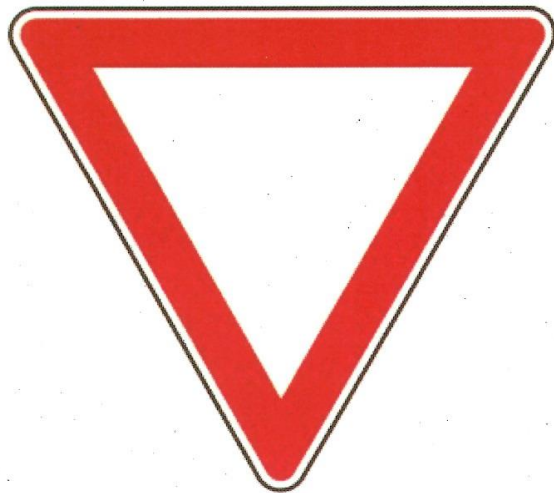
- an Barrieregeländer auf Mittelstreifen mehrspuriger Straßen und Brücken, vor allem im Bereich von S-Bahnhöfen, U-Bahnhöfen und Bushaltestellen (zum Negativbeispiel Hermannbrücke, S, U- und Busbahnhof Hermannstraße
- an Absturzgeländer von Brückenbauwerken
- an Umwehrungs- bzw. Absturzgeländer von U-Bahnhofabgängen

und am, in, in der bzw. in dem

- Hermannplatz,
- Reuterplatz,
- Kranoldplatz,
- Karl-Marx-Platz,
- Richardstraße (südl. der Berthelsdorfer Straße),
- Kirchgasse,

- Uthmannstraße,
- Herrnhuter Weg,
- Schillerpromenade,
- Alt-Britz,
- Backbergstraße,
- Alt-Buckow,
- Alt-Rudow,
- Prierosser Straße (süd. Kappenstraße),
- Köpenicker Straße (westl. Selgenauer Weg),
- Parkanlagen, Landschaftsschutzgebieten und auf Friedhöfen, sowie den angrenzenden Gehwegen;
- sowie 100 m im Umkreis des Rathauses Neukölln und aller Baudenkmäler, Denkmäler und Naturdenkmäler.

Straßenverkehrszeichen:



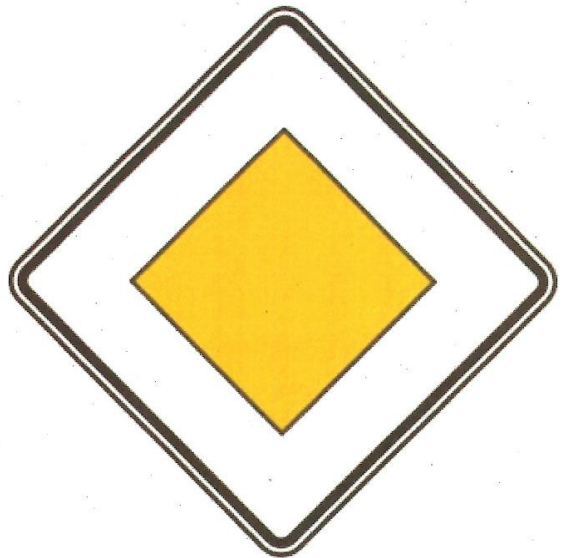
VZ 205 StVO - Vorfahrt gewähren



VZ 206 StVO - Halt. Vorfahrt gewähren



VZ 237 StVO - Radweg



VZ 306 StVO - Vorfahrtstraße

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 (1) Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG),

§§ 32; 33 (1) Nr. 2; § 46 (1) Nr. 8, 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) iVm.

§§ 11 (1), (2); 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

Literaturverzeichnis:

Dr. Burmann, Michael, Dr. Heß, Rainer, Hühnermann, Katrin, Jahnke Jürgen, Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage, C.H. Beck-Verlag, 2016

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07. Oktober 2010 – OVG 1 B 27.09

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RSt 06, Nr. 6.1.6.1.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege; ABl. Nr. 25/ 07.06.2013

Schurig, Roland (Hrsg.), Marquardt, Andreas (Hrsg.), Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung mit VwV-STVO, 13. Auflage, Kirschbaum Verlag, 2009

VG Berlin, Urteil vom 28. Juni 2016 – 1 K 365.14, Nr. 20

VG Neustadt/ Weinstr., Beschluss vom 29.06.2016 – 3 L481/16.NW

Wohlfahrth, Jürgen in Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 1. Auflage 2014, Herausgegeben von Klaus-Ludwig Haus, Direktor des Landesverwaltungsamtes a.D., RiAG Carsten Krumm, VRiLG Dr. Matthias Quarch